DEUTSCHER MIETERBUND
LANDESVERBAND
SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

Postfach 1967
24018 Kiel
Telefon 0431/979190
Telefax 0431/9791931

Kiel, den 31.08.2021

Innenausschuss@landtag.ltsh.de
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses
Barbara Ostmeier
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6241

UNSER AKTENZEICHEN: 386.00
IHR ZEICHEN: L 215
Betreff: Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes (SHWoFG)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Ostmeier,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes.

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass von unserer Seite bereits eine Stellungnahme, die ebenfalls eine Gesetzesänderung des Wohnraumförderungsgesetzes zum Gegenstand hatte, an das Innenministerium am 16.11.2020 gefertigt wurde. Diese erhalten sie anliegend. Insofern beziehen wir uns auf unser Vorbringen vom 16.11.2020 und möchten ergänzend zu den weiteren Änderungen wie folgt Stellung nehmen:

In § 8 Abs. 4 S. 2 des Entwurfes sollen neben dem/der Inhaber/in des Wohnberechtigungsscheins auch die Haushaltsangehörigen namentlich genannt werden. Die Notwenigkeit dieser Veränderung erschließt uns nicht ohne Weiteres, da es bezüglich des Anspruches des/ der Antragssteller/in hierauf nicht ankommen dürfte.

Die Ergänzungen in § 11 des Entwurfes sind für uns nachvollziehbar und finden auch unseren Zuspruch.

In § 15 Abs. 1 S. 2 des Entwurfes sind genau bezeichnete Angaben vorgesehen, die Gegenstand des „Wohnungskatasters“ sein sollen. Die Berechtigung der Ziffer 6 ist unserer Ansicht nach nur gegeben, wenn dadurch die Nachverfolgung einer Fehlbelegung sichergestellt werden soll. Zudem halten wir es für notwendig, dass Mieter:innen sowie von diesen bevollmächtigte Personen und Mietervereine ein Einsichtnahmerecht haben. Dies sorgt für mehr Transparenz und macht die Wohnungssuche für Betroffene effektiver.

DEUTSCHER MIETERBUND
LANDESVERBAND
SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

Postfach 1967
24018 Kiel
Telefon 0431/979190
Telefax 0431/9791931

Kiel, den 31.08.2021

Die Ergänzungen in den § 18 und 19 des Entwurfes erachten wir als nachvollziehbar und steht nicht im Wiederspruch zu unseren Interessen.

Mit freundlichen Grüßen
Deutscher Mieterbund
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Mainitz

Ann Sophie Mainitz
Geschäftsführerin

Anlage

DEUTSCHER MIETERBUND
LANDESVERBAND
SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

Postfach 1967
24018 Kiel
Telefon 0431/979190
Telefax 0431/9791931

Kiel, den 16.11.2020

Bettina.Dreher@im.landsh.de
Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
Referat für Wohnraumförderung,
Recht des Wohnungswesens, Wohngeld
IV 50
Düsternbrooker Weg 92

24105 Kiel

UNSER AKTENZEICHEN: 386.00
IHR ZEICHEN: IV 50
Betreff: Stellungnahme zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kleinhans,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu der geplanten Änderung des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes.

Die von Ihnen geplanten Änderungen hinsichtlich der Dauer und Gültigkeit des Wohnberechtigungsscheins erachten wir als richtigen Schritt, obgleich es bedenklich ist, dass solche Maßnahmen überhaupt notwendig sind.

Auch die Regelung zur begrenzten Zulässigkeit der Untervermietung von geförderten Wohnungen bewerten wir als richtige Maßnahme. Zum einen ist entscheidend, dass das Wohnraumförderungsgesetz ausschließlich Paragrafen beinhaltet, die gewährleisten, dass öffentlich geförderte und zweckgebundene Wohnungen nur Berechtigten zur Verfügung stehen. Zum anderen muss ein Fehlverhalten, welches gegen diesen Grundgedanken verstößt, spürbar sanktioniert werden.

Bedenken begegnet die Experimentierklausel. Grundsätzlich tragen wir den Gedanken mit, Maßnahmen zu ergreifen, die einer Reduzierung von Sozialwohnungen auf dem Wohnungsmarkt, unabhängig vom Wegfall der Zweckbindungen, entgegenwirken. Allerdings kann noch nicht abgesehen werde, ob es sich bei der vorliegenden Vorschrift um ein wirksames bzw. praxisnahes Mittel handelt. Aufgrund des besorgniserregend niedrigen aktuellen Bestandes an Sozialwohnungen in Schleswig-Holstein ist es von übergeordneter Bedeutung, nicht zuzulassen, dass sich dieser durch gesetzwidriges Verhalten weiter verringert.

Mit freundlichen Grüßen
Deutscher Mieterbund
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Mainitz

Ann Sophie Mainitz
Geschäftsführerin